



Staatsminister Klaus Holetschek informiert

WOCHENBERICHT

Corona-Pandemie in Bayern

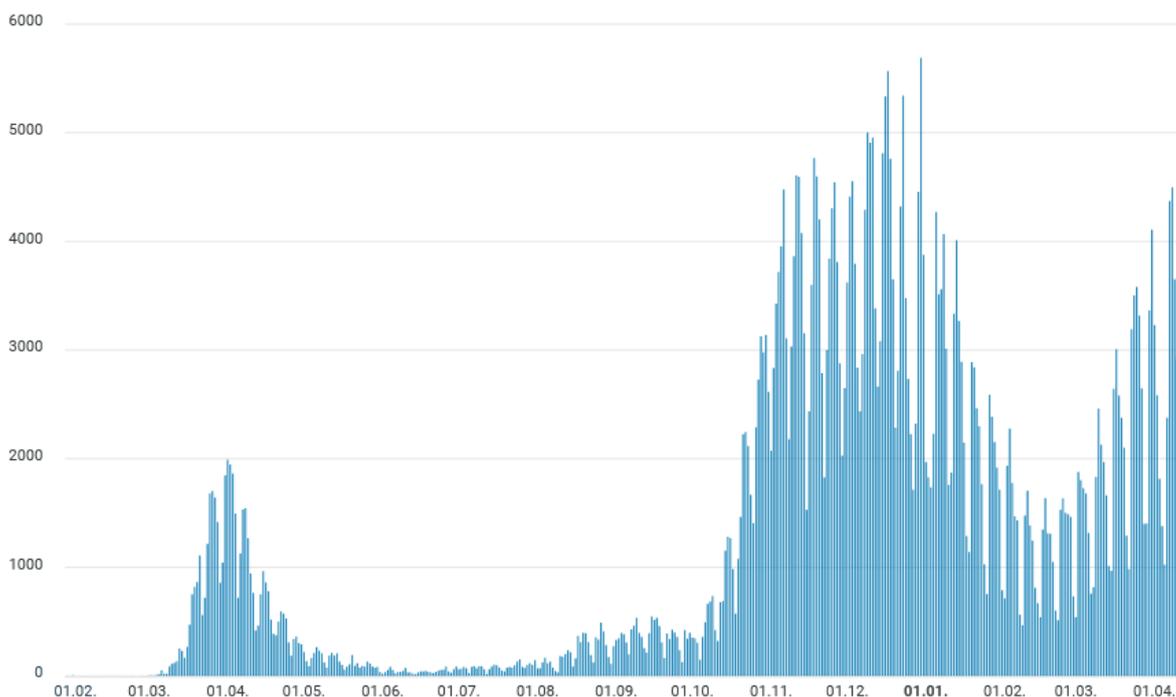
Stand: Mittwoch, 14. April 2021

Infektionen, Todesfälle, Genesene und aktuell Erkrankte in Bayern

Bayern (LGL)	Gesamtzahl	Durchschnittliche tägl. Veränderung der letzten 7 Tage	
		(absolut)	(relativ)
Infektionen	536.981	+3.348	+0,7%
Todesfälle	13.606	+31	+0,2%
Genesene (Schätzung)	479.560	+2.520	+0,5%
Aktuell Erkrankte (ca.)	43.820	+797	+2,1%

Quelle: LGL und eigene Berechnungen auf Basis der LGL-Daten

Anzahl der gemeldeten Fälle in Bayern im Zeitverlauf



Hinweise: (1) Seit dem 13.3.20 werden nur noch Fälle berichtet, die dem LGL über die elektronische Meldesoftware übermittelt wurden. (2) Schwankungen ergeben sich aufgrund geringer Meldungen am Wochenende.



TESTUNGEN

Testungen in Deutschland

ca. 51.559.000

Testungen gesamt

ca. 1.149.000

Testungen in KW 13

11,1%

Positivrate in KW 13

Testungen in Bayern (Stand 14.04.2021)

18.831.000

Testungen gesamt

411.642

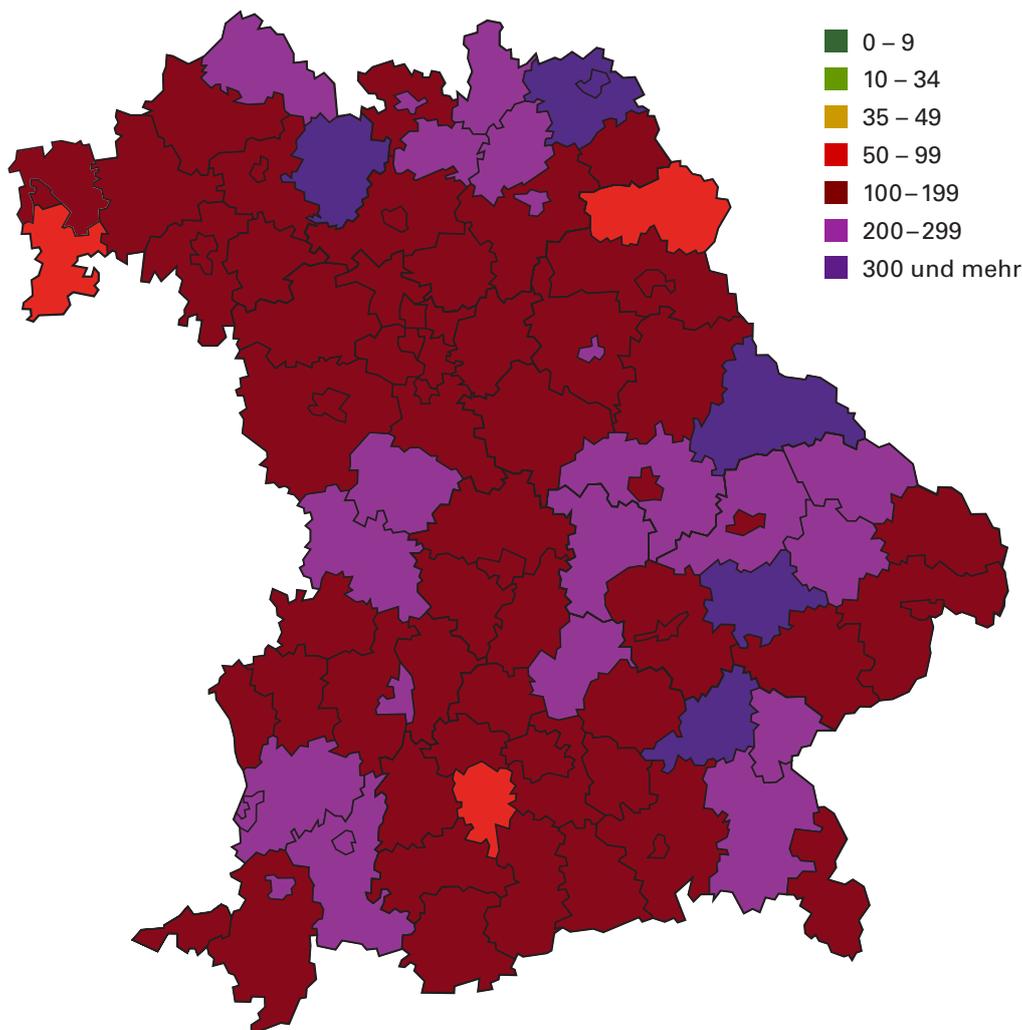
Testungen in KW 14

5,68%

Positivrate in KW 14

Wir bitten zu beachten, dass sich die Zahlen für die KW 14 aufgrund von Nachmeldungen noch erheblich ändern können und gerade negative Testergebnisse verstärkt nachgemeldet werden.

Geographische Verteilung der Fälle in Bayern (7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner)



Daten und Darstellung LGL.

Es liegen ausschließlich Fälle zugrunde, die dem LGL über den elektronischen Meldeweg mitgeteilt wurden. Daher kann es vereinzelt zu Abweichungen zu den regional verkündeten Zahlen kommen.



Impfungen

Impfungen in **Deutschland** (RKI, Berichtszeitraum bis einschl. 13.04.2021)

19.244.464

Impfungen gesamt

14.058.329

Erstimpfungen

5.186.135

Zweitimpfungen

Impfungen in **Bayern** (Berichtszeitraum bis einschl. 13.04.2021)

3.113.024

Impfungen gesamt

2.245.480

Erstimpfungen

867.544

Zweitimpfungen

Anzahl der nach **Bayern**
gelieferten Impfdosen

3.723.300

Anzahl der
Registrierungen für Impfungen

4.316.314 (bis 14.04.2021)

Wir bitten zu beachten, dass die Differenz zwischen gelieferten Impfdosen und durchgeführten Impfungen zum einen darauf zurückzuführen ist, dass die Impfdosen zunächst bayernweit verteilt werden, bevor sie verimpft werden können. Zudem besteht eine geringe Reserve für unvorhersehbare Lieferprobleme oder -ausfälle. Grundsätzlich erfolgt eine schnellstmögliche Verimpfung jeder verfügbaren Dose.

Erfolgreicher Start der Impfungen in Vertragsarztpraxen

In Bayern haben schon am 31. März 2021 und damit noch vor den Osterfeiertagen die Corona-Impfungen bei den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten begonnen. Und der Auftakt ist sehr gut verlaufen: Seit Beginn der Impfungen in den bayerischen Vertragsarztpraxen gab es dort bis einschließlich 13. April schon rund 215.000 Impfungen.

Für den Beginn der Impfungen in den Arztpraxen hat Bayern den teilnehmenden Arztpraxen einmalig über 33.000 Impfdosen des Herstellers AstraZeneca zur Verfügung gestellt. Inzwischen bekommen die Ärzte den Impfstoff – wie auch in anderen Fällen üblich – über den pharmazeutischen Großhandel und die Apotheken. Der Großhandel erhält die Lieferungen aus dem Zentrallager des Bundes oder vom Hersteller.

Die Impfungen durch Vertragsärzte haben den Vorteil, dass diese genau wissen, welche ihrer Patienten vorerkrankt oder zum Beispiel chronisch krank sind und deshalb vorrangig geschützt werden müssen. Vertragsärzte haben häufig ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten und stärken dadurch das Vertrauen in die Corona-Schutzimpfung. Sie können den Patienten mögliche Ängste nehmen, sie persönlich beraten und die Nachsorge betreuen. Insbesondere deshalb ist es sinnvoll, wenn Erst- und Zweitimpfungen mit dem Vakzin des Herstellers AstraZeneca in den Arztpraxen stattfinden. Abhängig von den Lieferungen des Bundes werden dort aber auch Impfungen mit anderen Impfstoffen möglich sein.

Die Termine vergeben die Praxen selbst. Zunächst werden die Ärzte Patienten von sich aus kontaktieren und zur Impfung einladen. Die Vertragsärzte bitten darum, von Anrufen in den Praxen abzusehen. Wer sich beim Arzt impfen lässt und sich zuvor im Online-Portal BayIMCO registriert hat, sollte sich dort selbst wieder abmelden.

Die Arztpraxen versorgen zunächst schwerpunktmäßig immobile Patienten in der eigenen Häuslichkeit sowie Personen mit Vorerkrankungen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben.

Auch der bürokratische Aufwand für die Ärzte ist gering. Die Impfdaten können über das elektronische System der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KVB) eingegeben und damit anschließend an das Robert Koch-Institut weitergeleitet werden.

Insgesamt schon drei Millionen Corona-Impfungen in Bayern

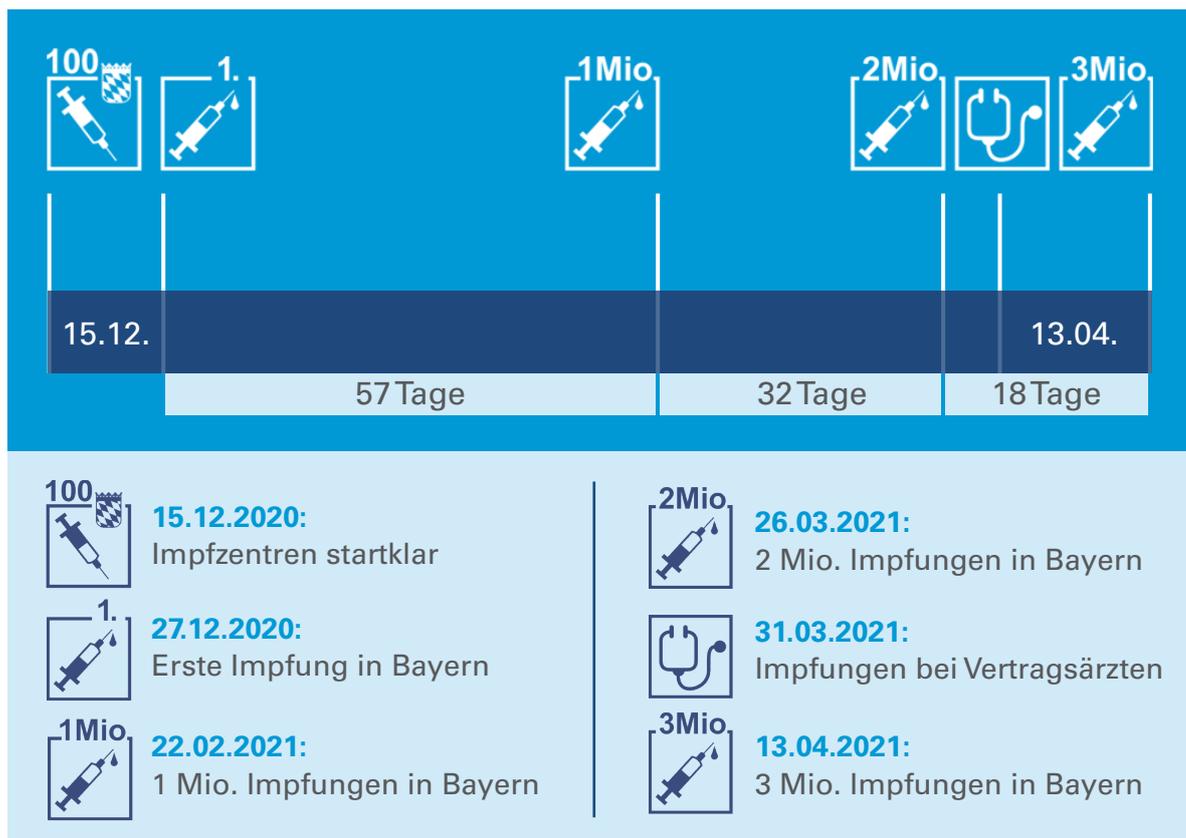
Die Corona-Impfungen in Bayern gehen zunehmend schneller voran und haben diese Woche die Drei-Millionen-Marke überschritten. Seit Beginn der Corona-Impfungen Ende Dezember wurden 3.113.024 Impfdosen in Bayern verabreicht.

Die Impfgeschwindigkeit in Bayern konnte weiter erhöht werden. Zwei Monate nach Start der Impfungen war die erste Million Impfungen erreicht, nach einem weiteren Monat die zweite. Nun konnte die drei-millionste Impfung bereits nach zweieinhalb Wochen verabreicht werden. Das zeigt: Die Impfungen in Bayern gehen immer rascher voran – weil wir insbesondere gegen Ende April mehr Impfstoff erwarten und auch, weil nun die Vertragsärzte eingebunden sind.

Insgesamt wurden in Bayern 2.245.480 Erstimpfungen und 867.544 Zweitimpfungen verabreicht. Damit besteht schon bei rund 900.000 Menschen der volle Impfschutz, der schwere Verläufe verhindert. Gerade im Hinblick auf die weiterhin steigenden Infektionszahlen ist es wichtig, zunehmend mehr Menschen impfen zu können.

Das Zusammenspiel aus Impfzentren, Krankenhäusern und Arztpraxen funktioniert, Bayern ist gut für die kommenden Lieferungen an Impfstoff aufgestellt. In einem weiteren Schritt sollen auch die Privatärzte und Betriebsärzte bald in die Bayerische Impfstrategie eingebunden werden. Der Bund ist aufgefordert, hierfür die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen möglichst rasch zu schaffen. Bereits im April wird in Bayern in zehn Betrieben im Rahmen von Modellprojekten geimpft werden. Die Impflogistik Bayerns ist auf weitere steigenden Lieferzahlen an Impfdosen gut vorbereitet.

Die Bayerische COVID-19 Impfkampagne:



Heuschnupfen und COVID-19 – wo liegen die Unterschiede und worauf sollte geachtet werden?

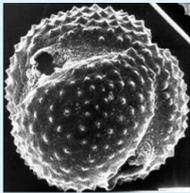
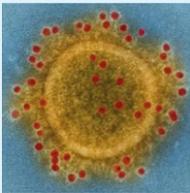
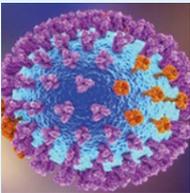
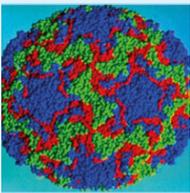
Das Frühjahr ist die Zeit für den Pollenflug und damit auch Allergiker-Saison. Generell gelten für Allergiker auch während der Corona-Pandemie dieselben Handlungsempfehlungen wie zur üblichen Pollensaison. Zusätzlich sollten sie sich – wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch – an die einschlägigen Maßnahmen zum Infektionsschutz halten.

Nach aktuellem Stand haben Menschen mit Allergien kein erhöhtes Risiko, schwer an Corona zu erkranken. Außerdem unterscheiden sich oft die Symptome bei Allergien und bei einer Corona-Infektion. Juckende und tränende Augen machen sich vor allem bei Allergien bemerkbar. Fieber, Atemnot und ein ausgeprägtes Krankheitsgefühl deuten dagegen eher auf eine Corona-Infektion hin. Eine Reihe von Symptomen äußert sich allerdings sowohl bei einer Pollen-Allergie als auch bei einer Corona-Infektion. Der Unterschied liegt im Detail: So zeigt sich Husten bei einer Corona-Infektion trocken, bei Allergien wird dagegen häufig durchsichtiges Sekret produziert.

Auch der Geruchs- und Geschmackssinn kann in beiden Fällen beeinträchtigt werden. Allergiker können durch eine verstopfte Nase aber in der Regel nur vorübergehend schlechter riechen und schmecken. Bei einer Infektion mit COVID-19 kann der Geruchs- und Geschmackssinn länger gestört sein. Generell ist das Allgemeinbefinden bei saisonalen Allergien mit Ausnahme von Müdigkeit und seltenen Gelenkschmerzen weniger beeinträchtigt. Bei einer Corona-Infektion können sich dagegen auch Kopf- und Gliederschmerzen sowie Übelkeit, Erbrechen oder Appetitlosigkeit bemerkbar machen.

Eine hundertprozentige Sicherheit zum Unterschied einer allergischen Reaktion und einer COVID-19 Infektion kann aber nur ein Test liefern.

Generell sollten auch Heuschnupfen-Symptome wie eine triefende Nase oder juckende Augen immer vom Arzt abgeklärt werden. Allergietests führen zum Beispiel Hausärzte, Hautärzte, Internisten und Kinderärzte durch. Unbehandelt kann eine Allergie zu Asthma führen. Zusätzlich kann der Arzt entscheiden, ob zum Ausschluss einer Infektion mit Corona ein Test auf das Coronavirus erforderlich ist.

	Allergie/ Asthma	COVID-19	Influenza- Grippe	viraler Infekt ("Erkältung")
				
Fieber	nein	fast immer	häufig	selten
Husten produktiv	selten	selten	häufig	häufig
Husten trocken	häufig	fast immer	fast immer	selten
Atemnot	häufig	häufig	möglich	selten
Schnupfen	fast immer	selten	selten	fast immer
Niesreiz	fast immer	nein	selten	fast immer
Gliederschmerzen	nein	selten	fast immer	häufig
Abgeschlagenheit	möglich	möglich	fast immer	möglich
Halsschmerz	selten	möglich	möglich	fast immer
Kopfschmerz	selten	möglich	häufig	häufig
Augenjucken/ -irritation	fast immer	nein	nein	möglich



Selbsttests für Schulen in Bayern verteilt

Um auch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bestmöglich zu schützen, setzt die Staatsregierung die bayerische Teststrategie konsequent um und hat noch einmal nachgeschärft: Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 gilt eine zweimal wöchentliche Testpflicht als Voraussetzung für eine Teilnahme am Präsenzunterricht. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 gilt diese Testpflicht mindestens zweimal wöchentlich. Die Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal.

Um umfassend Tests zu ermöglichen, hat der Freistaat inzwischen schon rund 16,6 Mio. Laien-Selbsttests an die Kreisverwaltungsbehörden für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in Bayern verteilt (Stand 11.04.2021). In dieser Woche folgen weitere rund 2,3 Mio. Selbsttests.

Außerdem wurden bislang rund 20,7 Mio. Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung an die Kreisverwaltungsbehörden verteilt (Stand 11.04.2021). In dieser Woche werden nochmals 530.000 weitere Tests ausgegeben.

Bayerische Impfkommision stößt auf großes Interesse: Seit 1. März sind bereits mehr als 3.900 Anträge positiv entschieden worden

Die Bayerische Impfkommision stößt auf großes Interesse. Seit 1. März 2021 hat die Bayerische Impfkommision bereits mehr als 3.900 Anträge bewilligt. Konkret haben 3.946 Bürgerinnen und Bürger ärztliche Zeugnisse für die Einstufung in die zweite und dritte Priorisierungsgruppe erhalten – und damit einen früheren Impftermin.

Die Bayerische Impfkommision wurde in Kooperation mit dem Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität in München (LMU) gegründet. Sie übernimmt die medizinische Risikobeurteilung und Priorisierung von Bürgerinnen und Bürgern mit seltenen Krankheiten, die in der Impfverordnung keine Berücksichtigung gefunden haben.

Seit Arbeitsbeginn am 1. März 2021 wurden mehr als 5.000 Anträge auf Einzelfallprüfung gestellt, die inhaltlich in die Zuständigkeit der Impfkommision fallen. Die Bearbeitungszeit von Antragseingang bis Versand liegt derzeit bei 14 bis 21 Tagen, um eine fundierte Entscheidung über den jeweiligen Einzelfall treffen zu können.

Bisher mussten nur 20 Anträge abgelehnt werden. Nach ärztlicher Beurteilung lag bei diesen Menschen kein sehr hohes, hohes oder erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf einer Corona-Infektion vor. Weitere rund 20.000 Anträge betrafen Fragestellungen, die nicht in der Zuständigkeit der Bayerischen Impfkommision liegen.

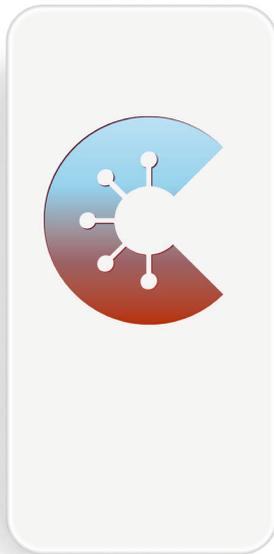
Seit 1. April 2021 konzentriert sich die Bayerische Impfkommision auf die Anträge von Bürgerinnen und Bürgern unter 70 Jahren. Über 70-Jährige erhalten derzeit bzw. in den kommenden Wochen ohnehin Termine in den Impfzentren bzw. bei ihren Hausärzten. Sie können durch die Impfkommision nicht bessergestellt werden, da sie bereits aufgrund ihres Alters zur zweiten Priorisierungsgruppe gehören.

Die Zuständigkeit und die Aufgabe der Bayerischen Impfkommision bleiben trotz der Einbindung der Arztpraxen in die Bayerische Impfkampagne bestehen. Die Arztpraxen sind an die Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes in gleicher Weise gebunden wie die Impfzentren. Einzelfallteste bei seltenen Erkrankungen, die nicht in der Impfverordnung berücksichtigt sind, müssen daher weiterhin von der Impfkommision erstellt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich seit 1. März 2021 auf der Webseite der Impfkommision unter www.impfkommision.bayern informieren und die notwendigen Antragsformulare herunterladen.

Die Geschäftsstelle der Impfkommision ist unter folgender Adresse erreichbar:

Marchioninistraße 15, 81377 München, Tel. 089 4400-75188, E-Mail antrag@impfkommision.bayern.



DIE CORONA-WARN-APP: **UNTERSTÜTZT UNS IM KAMPF GEGEN CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1 Gewerbemuseumsplatz 2
81667 München 90403 Nürnberg
Telefon: +49 89 540233-0 Telefon: +49 911 21542-0
Fax: +49 89 540233-90999 Fax: +49 911 21542-90999

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Stand: April 2021

HINWEIS

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.